
Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung)

Änderung vom ...

Entwurf vom 17. Juli 2015

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 18a Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹ über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verordnet:

I

Die Auenverordnung vom 28. Oktober 1992² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BAFU» ersetzt.

Art. 1 Abs. 2 und 3

² Das Aueninventar enthält für jedes Schutzgebiet:

- a. eine kartografische Darstellung des Perimeters;
- b. den Objekttyp.

³ Die Umschreibung der Objekte ist Bestandteil dieser Verordnung, jedoch Gegenstand einer separaten Veröffentlichung.

Art. 2 Veröffentlichung

¹ Die Umschreibung der Objekte wird nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht (Art. 5 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004³). Sie wird in elektronischer Form⁴ unentgeltlich zugänglich gemacht.

² Das Aueninventar kann unentgeltlich beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) und bei den zuständigen kantonalen Stellen eingesehen werden.

¹ SR 451

² SR 451.31

³ SR 170.512

⁴ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete

Art. 3a Änderung durch das UVEK

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann nach Anhörung der betroffenen Kantone den Perimeter von Objekten des Typs Gletschervorfeld ändern, sofern darin Gebiete aufgenommen werden, die unmittelbar an das Objekt angrenzen und nach dessen Aufnahme in das Aueninventar eisfrei geworden sind.

² Bis zum Entscheid des UVEK gilt für diese Gebiete der vorsorgliche Schutz nach Artikel 7.

Art. 6 Frist

Die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 müssen innert zehn Jahren nach Aufnahme der Objekte in Anhang 1 getroffen werden.

Art. 7 Vorsorglicher Schutz

¹ Solange die Kantone keine Schutz- und Unterhaltmassnahmen getroffen haben, sorgen sie mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür, dass sich der Zustand der Objekte nicht verschlechtert. Insbesondere sorgen sie dafür, dass in den Objekten keine Bauten und Anlagen errichtet oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.

² Sie können Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit Artikel 4 Absatz 2 vereinbar sind.

Art. 11 Abs. 2

² Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 3, 5 und 8 dieser Verordnung richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁵ über den Natur- und Heimatschutz (NHV).

Art. 11a Nicht definitiv bereinigte Objekte

¹ Nicht definitiv bereinigte Objekte werden im Anhang 2 aufgezählt.

² Ihr Schutz richtet sich bis zum Entscheid über ihre Aufnahme in den Anhang 1 nach Artikel 29 NHV⁶ und Artikel 7 dieser Verordnung.

³ Die Veröffentlichung richtet sich nach Artikel 2.

⁵ SR 451.1

⁶ SR 451.1

II

Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.*

III

Die Änderung des Inventars, einschliesslich der Perimeteranpassungen, kann in elektronischer Form auf der Internetseite des BAFU⁷ eingesehen werden.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin

Die Bundeskanzlerin

* Die Beilage ist nicht Teil der Anhörungsvorlage. Die vorgeschlagenen Inventaränderungen sind via folgenden Link ersichtlich: www.bafu.admin.ch/revision-biop
7 www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete

